



Die PräsidentIn

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Thüringer Landtag
Mitglieder des
Innen- und Kommunalausschusses
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

poststelle@
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
5. Juni 2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Rudolstadt,
22. Juni 2023

Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2023 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten und zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung bei der Schülerbeförderung von aus der Ukraine Geflüchteten und zur weiteren Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Äußerung gemäß § 79 und § 111 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zum oben genannten Gesetzentwurf bat der Thüringer Landtag den Rechnungshof um Äußerung. Der Rechnungshof bedankt sich für die Beteiligung und beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. Sind aus Ihrer Sicht die im Gesetzentwurf vorgesehenen Instrumente und Finanzmittel ausreichend?

Die mit rund 44,2 Mio. EUR angegebenen Finanzbedarfe der kommunalen Aufgabenträger sind der Höhe nach im Gesetzentwurf transparent und damit nachvollziehbar hergeleitet. Dieser Herleitung liegen jedoch teilweise Hochrechnungen, fiktive Erhöhungen von Fallzahlen oder nicht aktuelle Statistiken zugrunde. Der tatsächliche Finanzbedarf kann daher letztlich nicht zuverlässig beurteilt werden. Folgerichtig spricht die Gesetzesbegründung von großen Unwägbarkeiten.

Unabhängig von der transparenten Herleitung der Finanzbedarfe der kommunalen Aufgabenträger ist die Umsetzung aus Sicht des Rechnungshofs hinsichtlich der Höhe der Abschlagszahlungen an die kommunalen Aufgabenträger verbesserungswürdig.

Die Abschlagszahlungen in 2023 für die Leistungen nach SGB II, IX und XII sollen 32,8 Mio. EUR betragen – bei einem in der Gesetzesbegründung benannten Zuschussbedarf über rund 44,2 Mio. EUR. Zwar würde die Differenz aus Abschlagszahlung und tatsächlichem Zuschussbedarf spätestens bei der Abrechnung in 2024 erstattet werden.

Thüringer
Rechnungshof
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de

Dies bedeutet allerdings einen erheblichen Zeitverzug und kann dem Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung durch Landkreise und kreisfreie Städte zuwiderlaufen.

Für die sich aus den drei genannten Sozialgesetzbüchern ergebenden Aufgabenbereiche sollen 10 von 24,4 Mio. EUR aus der an Thüringen fließenden, erhöhten Flüchtlingspauschale an die kommunalen Gebietskörperschaften für ihre Mehraufwendungen in 2023 zur Verfügung gestellt werden. Eine zeitnahe und vollständige Weiterreichung der Mittel erscheint sowohl aufgrund der geschätzten Mehrbelastungen als auch unter Berücksichtigung der Abstimmungen zwischen Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in 2022 und 2023 sachgemäß. Eine etwaige Überkompensation durch die festgelegten Abrechnungsmodalitäten für 2023 ist dabei ausgeschlossen. Daher empfiehlt der Rechnungshof, die Abschlagszahlungen für den Anwendungsbereich der genannten drei Sozialgesetzbücher in 2023 in Höhe von 47,2 Mio. EUR (32,8 Mio. EUR + 14,4 Mio. EUR) vorzunehmen.

2. Wie bewerten Sie die vorgesehene Änderung des Finanzausgleichsgesetzes?

Die Herausrechnung der 34,1 Mio. EUR aus der Bestimmung der Landesfinanzmasse gemäß § 3 ThürFAG ist sachgemäß. Eine Beschränkung auf die rechtlich verbindlichen und direkten Ansprüche der Kommunen scheint hierbei vertretbar, geht nach dem Partnerschaftsprinzip aber zu Lasten des Landes. Sollten die Abschlagszahlungen und damit die 2023 zahlungswirksamen Leistungen an die Kommunen erhöht werden (siehe Antwort zu Frage 1), wäre folglich auch die herauszurechnende Summe in Artikel 3 Nr. 1 entsprechend zu erhöhen.

3. Wie bewerten Sie die vorgesehenen Änderungen im Bereich Schülerbeförderung?

Nach § 18 ThürFAG werden den Landkreisen und kreisfreien Städten pauschale Zuweisungen zur anteiligen Deckung der Kosten der Schülerbeförderung auf den Schul- und Unterrichtswegen bewilligt. Drei Fünftel des Betrags werden nach der Fläche der Landkreise, zwei Fünftel nach der Schülerzahl an die Landkreise und kreisfreien Städte ausgezahlt. Diese leiten den Trägern von Schulen nach § 13 ThürSchulG¹ die pauschale Zuweisung anteilig weiter (§ 18 Abs. 3 ThürFAG).

Den Begriff „Träger der Schülerbeförderung“ (Artikel 2 § 1 des Gesetzesentwurfs) enthält das ThürFAG nicht. Nach § 4 Abs. 1 ThürSchFG sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung für die in Ihrem Gebiet wohnenden Schüler.

Der Gesetzesentwurf lässt mit dem Begriff „kommunale Träger der Schülerbeförderung“ im Unklaren, ob neben den Landkreisen und kreisfreien Städten auch andere Träger von Schulen (kreisangehörige Gemeinden nach § 13 Abs. 2 Satz 3 ThürSchulG) als Empfänger der

Leistungen infrage kommen. Der Begriff „kommunale Träger der Schülerbeförderung“ ist inhaltlich zu untersetzen.

Nach Artikel 2, § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs ist die amtliche Schulstatistik des Schuljahres 2022/2023 Auszahlungsgrundlage der zusätzlichen Leistungen. Anhand der Begründung zum Gesetzentwurf ist nicht erkennbar, in welcher Weise die ukrainischen Schülerinnen und Schüler in der Schulstatistik bereits erfasst sind bzw. diese gesondert erfasst werden.

Die ukrainischen Schülerinnen und Schüler sollten zur zutreffenden Bemessung und Abrechnung der Erstattungen durch das Land statistisch gesondert erfasst werden.

4. *Sind aus Ihrer Sicht die vorgesehenen Mittel zur Schülerbeförderung ausreichend?*

Hierzu kann der Rechnungshof keine Aussagen treffen.

5. *Wie bewerten Sie die Kostenfolgenabschätzung im Gesetzentwurf?*

Der Gesetzentwurf hebt in seiner Begründung hervor, dass die Kostenfolgenabschätzung mit großen Unwägbarkeiten verbunden sei. Dieser Bewertung schließt sich der Rechnungshof an. Insbesondere ist die weitere, unsichere Entwicklung der Flüchtlingszahlen ein Einflussfaktor, der die Mehrbelastungen der kommunalen Aufgabenträger und damit die Erstattungen der Höhe nach merklich beeinflussen kann.

6. *Wie beziffern sich aus Ihrer Sicht die Kostenfolgen?*

Hierzu kann der Rechnungshof keine Aussagen treffen.

7. *Werden aus Ihrer Sicht mit dem Gesetzentwurf alle Ihnen entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung ukrainischer Geflüchteter abgedeckt?*

Hierzu kann der Rechnungshof keine Aussagen treffen.

Mit freundlichen Grüßen

(Ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)